



Rundbrief

Rundbrief 5/2019

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen in der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein,

20 Jahre nach dem Inkrafttreten der InsO war das Hauptthema des diesjährigen Insolvenzrechtstages die Effektivität und die Effizienz der InsO im geänderten Beziehungsumfeld.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Implementation des präventiven Restrukturierungsrahmens und der Evaluation des ESUG haben wir nicht nur die rechtsdogmatischen Schnittstellen beleuchtet, sondern uns auch mit Zombie-Unternehmen (das sind Unternehmen, die mindestens 10 Jahre alt sind und es seit 3 Jahren nicht mehr schaffen, ihren Schuldendienst aus operativen Gewinn zu begleichen) befasst.

Volkswirtschaftlich ist „die beste Insolvenz diejenige, die gar nicht stattfindet“. Wenn also der Geschäftsleiter – ggf. zusammen mit Sonderfachleuten – rechtzeitig einen wirksamen Turnaround einleitet oder das Unternehmen aus dem Markt nimmt, um eine Insolvenzverschärfung und die Einbeziehung weiterer zahlreicher Kunden und/oder Verbraucher zu verhindern.

Damit dieses gelingen kann, benötigen wir nicht nur qualifizierte Berater, Insolvenzverwalter und Insolvenzrichter, sondern auch ein trennscharfes System, welches die richtigen Incentivierungen bietet.

Bei einer Insolvenzantragspflicht, die überwiegend – oder ausschließlich – auf (angenommene) Liquiditätsmerkmale abstellt, drohen „kreative Liquiditätsfindungsmaßnahmen“ bei überschuldeten Unternehmen, die weiterhin Verluste realisieren, ohne dass sie durch einen Sponsor getragen werden. Dann ist auch nicht auszuschließen, dass versucht wird, Liquidität in einer Art Schneeballsystem zu gewinnen.

Die aktuelle Thomas Cook-Insolvenz wird die erforderlichen Diskussionen beeinflussen. Wenn ein Unternehmen am Ende der Reisesaison (Bilanzdaten 2018) 1,39 Mrd. £ Kundenanzahlungen vereinnahmt hat, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sich auf 2,31 Mrd. £ belaufen, nur eine Liquidität von 1,03 Mrd. € (nach Abschluss der Saison) vorhanden ist, gleichzeitig aber immaterielle Assets (Firmenwert etc.) 3,1 Mrd. £ ausgewiesen wird, öffnet dieses nicht nur Fragen bzgl. der Insolvenzauslösetatbestände, sondern auch hinsichtlich der Bilanzierung und Wertfindung im jeweiligen System.

Wir hoffen, Ihnen in unserem Fortbildungsangebot interessante, ggf. auch (ent-)spannende

Angebote darbringen zu können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt Jörn Weitzmann

*Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung
im Deutschen Anwaltverein*

Berlin, den 30. September 2019

Veranstaltungen

Die nächsten Veranstaltungen

Weitere interessante Veranstaltungen in 2019 [mehr...](#)

Die Unternehmensgruppe in Krise und Insolvenz

Veranstaltung der Arbeitsgruppe Junge Insolvenzrechtler [mehr...](#)

[Save the date: 17. Deutscher Insolvenzrechtstag, 25. - 27. März 2020](#)

Gesetzgebung

Neues von Bundestag und Bundesregierung

Schutz von Pauschalreisenden, Anlegern und Bauherren [mehr...](#)

Neues aus dem Bundesrat

Insolvenzbekanntmachungen und Insolvenzgeldumlage [mehr...](#)

Aktuelles

Wissenschaftspreis

Bewerbungsschluss 31.10.2019 [mehr...](#)

Fortbildung im Selbststudium

Aktuelle Entscheidungen

Weitere Möglichkeit zur Fachanwaltsfortbildung in diesem Jahr. [mehr...](#)

Fortbildungsentscheidungen aus früheren Rundbriefen

Mehr Fortbildungsstunden aus früheren Rundbriefen sind verfügbar. [mehr...](#)

Rundbrief vom 30.09.2019 00:09